

M 351/2005 VOL

## Motion

Contini, Biel (GB)

Weitere Unterschriften: 5

Eingereicht am: 17.11.2005

### Investitionen in die Gesundheit am Arbeitsplatz

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Massnahmen zur Entwicklung der Prävention im Bereich der Gesundheit am Arbeitsplatz zu ergreifen.

Er hat insbesondere die Stelle eines Arbeitsarztes/Arbeitsinspektors zu schaffen. Die Anstellung einer solchen Fachperson muss nicht zwingend die Schaffung einer neuen Stelle bedeuten, sondern kann aus den bestehenden Stellenpunkten heraus erfolgen.

Begründung:

Laut einer im März 2003 veröffentlichten Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) betragen die volkswirtschaftlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Stress der erwerbstätigen Bevölkerung jährlich 4,2 Milliarden Franken oder 1,2 Prozent des Bruttoinlandprodukts. Diese Kosten setzen sich zusammen aus 1,4 Milliarden für medizinische Versorgung, 348 Millionen für Selbstmedikation gegen Stress und 2,4 Milliarden Franken für Fehlzeiten und Produktionsausfälle. Zählt man zu den direkt dem Stress angelasteten Kosten von 4,2 Milliarden Franken noch diejenigen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten hinzu, belaufen sich die volkswirtschaftlichen Kosten arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen laut Seco-Studie auf mindestens 8 Milliarden Franken oder 2,3 Prozent des Bruttoinlandprodukts.

Die Förderung der Arbeitsgesundheit sollte bei allen Betroffenen somit ein allgemein anerkanntes Ziel sein. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben alles Interesse daran, ihre (physische und psychische) Gesundheit im Rahmen der Arbeit nicht zu gefährden. Auch auf Arbeitgeberseite besteht ein Interesse, Fehlzeiten (die oft Zeichen eines Unwohlseins am Arbeitsplatz sind) sowie krankheits- und unfallbedingte Abwesenheiten, die negative wirtschaftliche Auswirkungen haben, zu vermeiden (abwesenheitsbedingte Desorganisation, Erhöhung der Versicherungsprämien usw.). Und schliesslich ist die Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz auch ein wesentlicher Hebel der ausserberuflichen Gesundheitsförderung und trägt so auch zu einer Senkung der Gesundheitskosten bei, welche die öffentlichen Haushalte belasten.

Als Vollzugsorgane des Arbeitsgesetzes haben die kantonalen Behörden im Bereich der Arbeitsgesundheit eine wichtige Rolle zu spielen, indem sie die Arbeitsbedingungen kontrollieren und überprüfen, ob die Arbeitgeber den gesetzlichen Verpflichtungen gemäss Artikel 6 ArG und ArV 3 nachkommen.

Mehrere Westschweizer Kantone (GE, NE), die Ärzte/Inspektoren als Arbeitsinspektoren angestellt haben, können in diesem Zusammenhang auf positive Erfahrungen zurückblicken.

Im Kanton Neuenburg ist die Rolle der Arbeitsärztin/Arbeitsinspektorin wie folgt umschrieben:

*Eines der Hauptziele der Arbeitsärztin des Kantons Neuenburg besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen dem Inspektorat für Arbeitsgesundheit (Service de l'inspection et de la santé au travail, SIST) und den Praktikern des Kantons zu verbessern, um möglichst frühzeitig Arbeitsbedingungen zu erkennen, welche die Gesundheit ihrer Patienten gefährden könnten, sowie um die Arbeitgeber zu beraten oder entsprechende Massnahmen anzuordnen.*

*Wenn ein Arzt für die Diagnose einer eventuell berufsbedingten Krankheit zusätzliche Abklärungen für nötig erachtet (z.B. Asbest bei einem Mesotheliom) oder wenn die Besichtigung eines Arbeitsplatzes gewünscht wird, um sich ein Bild über die berufliche Umgebung eines Patienten zu verschaffen, kann er die Arbeitsärztin kontaktieren. Nach einer eingehenden Fallbesprechung kann sie, falls dies nötig erscheint, den Patienten zu einer Sprechstunde empfangen und seinen Arbeitsplatz besichtigen gehen.*

*Auf der Grundlage dieser Zusatzinformationen wird es dank dieser Zusammenarbeit möglich sein, bei der Meldung der Berufskrankheit an die Versicherungen sowie bei der Umgestaltung und Anpassung des betreffenden Arbeitsplatzes im Unternehmen aktiv zu werden. Die Arbeitsärztin kann auch beim Arbeitgeber vorstellig werden, um die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit einer verunfallten oder erkrankten Person zu erleichtern.*

*Die Arbeitsärztin steht ausserdem den Pflege- und Gesundheitseinrichtungen sowie den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern zur Verfügung. Sie kann einem Unternehmen helfen, einen Arbeitsplatz an den Zustand eines Arbeitnehmers anzupassen, insbesondere nach einem Unfall oder einer Krankheit. Sie kann auch einem Arbeitnehmer helfen, wenn dieser der Meinung ist, dass die Arbeitsbedingungen seiner physischen oder psychischen Gesundheit schaden könnten.*

*Die Arbeitsärztin kann auch Fragen im Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung für Nachtarbeit sowie im Zusammenhang mit dem Schutz schwangerer Arbeitnehmerinnen beantworten.*

Der Kanton wird daher eingeladen, sich von diesen positiven Beispielen inspirieren zu lassen und in diesem Sinne mit Hilfe aller anderen sinnvollen Massnahmen ebenfalls eine arbeitsärztliche Fachstelle einzurichten.